

TRÄGERVEREIN

STIMMWERKBANDE

K i n d e r - u n d J u g e n d c h o r I m b o d e n u n d C h u r e r R h e i n t a l

STATUTEN

STIMMWERKBANDE

K i n d e r - u n d J u g e n d c h o r I m b o d e n u n d C h u r e r R h e i n t a l

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Trägerverein StimmWerkBande besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Ziel und Zweck

1 Der Trägerverein StimmWerkBande unterstützt den Kinder- und Jugendchor StimmWerkBande finanziell und ideell. Der Verein besteht zum Zweck der Organisation, der Förderung und des Unterhalts der pädagogischen und künstlerischen Tätigkeit des Kinder- und Jugendchors StimmWerkBande. Dabei sollen sich der Chor, die einzelnen Chorgruppen, sowie die einzelnen Sängerinnen und Sänger optimal entfalten können.

2 Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Trägerverein mit Dritten (Vereine, Institutionen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privatpersonen etc.) kooperieren sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

3 Der Trägerverein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Trägerverein StimmWerkBande besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitglieder
- Gönnern.

Art. 4 Aktivmitglieder

1 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird.

2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung ans Präsidium. Er wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam.

3 Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich den statutengemässen Verpflichtungen widersetzt oder die Interessen des Vereins schädigt.

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STIMMWERKBANDE

K i n d e r - u n d J u g e n d c h o r I m b o d e n u n d C h u r e r R h e i n t a l

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Artikel 4 sinngemäss.

Art. 6 Gönner

1 Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gönner leisten einen selber gewählten jährlichen finanziellen Beitrag an den Verein.

2 Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

III. ORGANISATION

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule des Kantons Graubünden.

Art. 8 Organe

Die Organe des Trägervereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

2 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, der Schulleitung, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
- d) Festlegung einer Entschädigungs- und Spesenregelung;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder;
- f) Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
- g) Statutenänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins;
- h) Beschluss der Ausschlussreurse.

STIMMWERKBANDE

K i n d e r - u n d J u g e n d c h o r I m b o d e n u n d C h u r e r R h e i n t a l

3 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

4 Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitgliedern.

5 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder und muss traktandiert werden.

Art.10 Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, der Schulleitung und 2 – 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt mit Ausnahme jener der Schulleitung zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Schulleitung wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

2 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und fasst darüber Beschluss. Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse;
- e) Erstellen des Jahresbudgets auf der Grundlage des Jahresprogramms der Schulleitung;
- f) Festlegung der Aufgaben des Sekretariats
- g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen
- h) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
- i) Unterzeichnung, Änderung und Kündigung von Verträgen;
- j) Beschlussfassung in Rechtsstreitigkeiten, namentlich bezüglich Prozessführung, Abschluss von Vergleichen etc.;
- k) Fundraising;
- l) Festlegung der Bezugsberechtigung für Freibillette;
- m) Festlegung der Elternbeiträge für Lager und besondere Veranstaltungen
- n) Festlegung der Elternbeiträge der Sängerinnen und Sänger

3 Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 11 Präsidium

Die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten sind:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen;
- b) Leitung der Geschäfte des Vorstandes;
- c) Einberufung der Vorstandssitzungen.

STIMMWERKBANDE

K i n d e r - u n d J u g e n d c h o r I m b o d e n u n d C h u r e r R h e i n t a l

TRÄGERVEREIN

Art. 12 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für sämtliche künstlerische Belange. Die Befugnisse und Aufgaben der Schulleitung sind namentlich:

- a) Festlegung der musikalischen Aktivitäten und Programme, insbesondere des Jahresprogramms;
- b) Einstellung und Entlassung der Chorleiter, der Sekretärin bzw. des Sekretärs sowie allfälliger weiterer Mitarbeitenden im künstlerischen Bereich;
- c) Festlegung der Rechte und Pflichten der Chorleiter sowie allfälliger weiterer Mitarbeitenden im künstlerischen Bereich;
- d) Festlegen der Gage bei Chorauftritten und Abschluss entsprechender Verträge.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

2 Die Befugnisse und Aufgaben der Rechnungsrevisoren sind:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen;
- b) Erstellen des Revisorenberichtes zuhanden der Generalversammlung;
- c) Antragstellung auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 14 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Trägervereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- b) Den Zuwendungen der Gönner;
- c) Den privaten und öffentlichen Zuwendungen;
- d) Den Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- e) Den Honoraren aus Engagements der StimmWerkBande;
- f) Den Elternbeiträgen der Sängerinnen und Sänger;
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen.

Art. 15 Haftung

Die Haftung ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Schulleitung, der Chorleitung, der Revisoren und des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

STIMMWERKBANDE

Kinder- und Jugendchor Imboden und Churer Rheintal

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung

Bei der Auflösung des Trägervereins geht ein allfälliges Restvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche durch die Auflösungsgeneralversammlung festgelegt wird.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten werden durch die Gründungsversammlung vom 19. August 2014 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Revision von Art. 9 Abs. 2 und Art 10 Abs. 2 durch die Generalversammlung vom 15.09.2015.

TRÄGERVEREIN

Tamins, den 10.10.2015

Der Präsident



Für den Vorstand

